

87 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (53 der Beilagen): Welturheberrechtsabkommen.

Osterreich hat am 6. September 1952 in Genf durch seinen hiezu bevollmächtigten Delegierten das in einer mehrwöchigen Staatenkonferenz unter Patronanz der UNESCO beschlossene Welturheberrechtsabkommen (im folgenden WURA genannt) gemeinsam mit weiteren 35 Signatarstaaten unterfertigt. In der Folge haben bis zum 5. Jänner 1953 noch vier Staaten das Abkommen unterzeichnet.

Gleichzeitig mit dem WURA wurden drei Zusatzprotokolle von Osterreich und fast allen anderen Unterzeichnerstaaten des WURA unterfertigt.

Das WURA ist drei Monate nach Hinterlegung der zwölften Ratifikations(Beitritts)-urkunde (Artikel IX), und zwar am 16. September 1955, in Kraft getreten.

Hinsichtlich des Verhältnisses des WURA zur österreichischen Rechtsordnung wird bemerkt, daß der Mindestschutz, zu dessen gesetzlicher Verankerung das Abkommen die Vertragsstaaten verpflichtet, inhaltlich vom österreichischen Urheberrecht bei weitem überschritten wird. Osterreich hat daher die durch die Ratifikation des WURA übernommene Verpflichtung, soweit sie sich auf Inländer und auf im Inland erschienene Werke bezieht, bereits im vorhinein erfüllt. Der Schutz der Werke, die weder von Inländern stammen noch im Inland erschienen sind, ist durch die der unmittelbaren Anwendung fähigen Bestimmungen der Artikel II—VII des Abkommens gegeben. Von den Bestimmungen, die die Erlassung von Rechtsvorschriften bloß zulassen, wird derzeit nur hinsichtlich Artikel IV Z. 4 Abs. 1 Gebrauch zu machen sein.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz regelt den Schutz der Werke, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, und der Werke, die im Inland erschienen sind. Bezüglich anderer

Werke verweist es auf den Inhalt von Staatsverträgen und bestimmt in seinem § 96 Abs. 2, daß in Staatsverträgen Ausnahmen und Beschränkungen durch Verordnung getroffen werden können. Diese Verweisung auf Staatsverträge bestimmt aber deren Inhalt nicht näher; es handelt sich somit um eine Blankettnorm. Seit dem Wiedereinkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 reicht diese Rechtsvorschrift aber nicht aus, um eine Regelung dieser Materie durch Verordnungen oder auf Verordnungsstufe stehende — und der Genehmigung durch den Nationalrat daher nicht bedürftige — Staatsverträge zu treffen.

Das vorliegende Abkommen ist somit, soweit seine Bestimmungen den Schutz der Werke von Ausländern, die nicht im Inland erschienen sind, betrifft und soweit sie unmittelbar anwendbar sind, gesetzesändernd und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Nationalrates im Grunde des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Dem Abkommen sind drei Zusatzprotokolle angeschlossen. Im Zusatzprotokoll 1 werden Staatenlose und Flüchtlinge, die einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem vertragschließenden Staat haben, für die Anwendung des Abkommens den Angehörigen dieses Staates gleichgestellt.

Zusatzprotokoll 2 betrifft den Schutz von Werken, die von der Organisation der Vereinten Nationen, deren Sondereinrichtungen oder durch die Organisation der amerikanischen Staaten veröffentlicht werden.

Die Zusatzprotokolle 1 und 2 treten für jeden Staat, der Mitglied des Abkommens ist, mit der Ratifikation des Zusatzprotokolls in Kraft.

Das Zusatzprotokoll 3 ermöglicht eine durch die Ratifikation (den Beitritt) durch einen anderen Staat bedingte Ratifikation (einen solchen Beitritt). Es besteht jedoch kein Anlaß, die österreichische Ratifikation in dieser Weise von

2

dem Verhalten eines anderen Staates abhängig zu machen.

Für Österreich besteht ein erhebliches Interesse an der Ratifikation des Abkommens, da dieses bewirkt, daß österreichische Werke in einer Reihe von Ländern, in denen sie bisher keinen Schutz genossen, nun — wenn auch in bescheidenem Ausmaß — geschützt werden. Im Verhältnis zu den Vertragsländern, die für die Schutzgewährung die Erfüllung von sehr unterschiedlichen und häufig kostspieligen Förmlichkeiten verlangen, wie z. B. die USA und die meisten lateinamerikanischen Staaten, sind von nun ab diese Förmlichkeiten sehr vereinfacht und vereinheitlicht. Aber auch gegenüber den dem WURA beitretenden Mitgliedstaaten des Berner Verbandes wird der Schutz insofern erweitert, als nunmehr auch die im verbandsfremden Ausland erstmals erschienenen Werke von Staatsangehörigen der Verbandsländer geschützt werden, was nach der Berner Übereinkunft nicht der Fall ist. Diesen Vorteilen gegenüber spielt der Umstand, daß Österreich verpflichtet ist, ohne Rücksicht auf das Ausmaß des in den Vertragsstaaten des WURA gewährten Schutzes den letzterem unterliegenden Werken den überaus weitgehenden Schutz des österreichischen Urheberrechtes zuteil werden zu lassen, kaum eine ins Gewicht fallende Rolle. Dies umso mehr als Österreich auf dem Gebiete der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst gegenüber den meisten anderen Vertragsstaaten ein ausgesprochenes Exportland ist.

Dr. Migsch
Berichterstatter

Die authentischen, in gleicher Weise maßgebenden Abkommenstexte sind in englischer, französischer und spanischer Sprache abgefaßt. Der deutsche Text ist als offizieller, aber nicht authentischer Text anerkannt.

Zu den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird bemerkt, daß die Zitierungen auf Seite 23, linke Spalte, vorletzter Absatz, an Stelle von „Art. III Abs. 1“, „Art. II Abs. 3, Art. IV Abs 4, Art. V Abs. 2“ richtig „Art. III Z. 1“, „Art. II Z. 3, Art. IV Z. 4, Art. V Z. 2“ zu lauten haben. Die weiteren Zitierungen auf Seite 23, rechte Spalte, erster Absatz, „Art. III Abs. 1 und 2“ und „Art. IV Abs. 4“ haben richtig zu lauten: „Art. III Z. 1 und 2“ und „Art. IV Z. 4“. Auf Seite 25, rechte Spalte, erster Absatz, hat in der fünften Zeile die Zitierung „(Art. II Abs. 3)“ richtig zu lauten „(Art. II Z. 3)“.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1956 das vorliegende Abkommen in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. T s c h a d e k beraten und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem Welturheberrechtsabkommen samt den drei Zusatzprotokollen (53 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1956

Dr. Hofeneder
Obmann